

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

per E-Mail an:
ehra@bj.admin.ch

30. Juni 2026

Vernehmlassung zum indirekten Gegenvorschlag (Bundesgesetz über die nachhaltige Unternehmensführung) zur Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Grossunternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt»

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. April 2026 geben Sie uns die Gelegenheit, zum indirekten Gegenvorschlag (Bundesgesetz über die nachhaltige Unternehmensführung) zur Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Grossunternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt» Stellung zu beziehen. Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr:

Der Kanton Solothurn mit seinen zahlreichen exportorientierten Industrieunternehmen und einem starken KMU-Sektor ist besonders betroffen von Regulierungen, die auf Unternehmen und deren Lieferketten einwirken. Wir begrüssen das Ziel einer verantwortungsvollen Unternehmensführung, stehen dem vorliegenden Entwurf aber skeptisch gegenüber, insbesondere wegen des administrativen Mehraufwands und der drohenden Wettbewerbsnachteile für den Wirtschaftsstandort Schweiz.

1. Ausgangslage und Regelungsziel

Der Bundesrat hat am 3. September 2025 entschieden, die Volksinitiative zur Ablehnung zu empfehlen und ihr den vorliegenden indirekten Gegenvorschlag gegenüberzustellen. Dieser soll sich an der EU-Omnibus-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2026/470) der Europäischen Union (EU) orientieren und keinen «Swiss finish» erzeugen. Leider geht der Gegenvorschlag in mehreren Punkten über die EU-Regulierungen hinaus und verfehlt das Ziel der Angleichung an die EU.

2. Gesamtbeurteilung

Wir anerkennen, dass sich die regulatorischen Rahmenbedingungen auf europäischer Ebene in den vergangenen Jahren erheblich verändert haben. Insbesondere die Entwicklungen rund um die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD), die Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) sowie die unter Ziffer 1 erwähnte Omnibus-Richtlinie der EU haben den Druck auf die Schweiz erhöht, ihre Gesetzgebung anzupassen. Trotzdem bestehen erhebliche Vorbehalte gegenüber dem vorgeschlagenen Bundesgesetz über die nachhaltige Unternehmensführung (NUFG).

Wir befürchten insbesondere:

- einen erheblichen zusätzlichen administrativen Aufwand;
- steigende Compliance-Kosten;
- neue Rechtsunsicherheiten;
- eine zunehmende Belastung der KMU entlang internationaler Lieferketten;
- Wettbewerbsnachteile gegenüber Unternehmen ausserhalb Europas.

Die Studie zur Regulierungsfolgeabschätzung (BSS, 5. März 2026, nachfolgend «erläuternder Bericht») schätzt, dass rund 100'000 Schweizer Unternehmen – überwiegend KMU – mittelbar von den Berichtspflichten betroffen sind. Diese Zahl ist unabhängig davon, ob der Gegenvorschlag oder die Initiative angenommen wird, denn sie ergibt sich bereits aus der EU-Drittstaatenregelung.

Der erläuternde Bericht zeigt ebenfalls auf, dass die EU inzwischen mit der Omnibus-Richtlinie der EU administrative Erleichterungen eingeleitet hat. Es scheint uns problematisch, dass die Schweiz regulatorisch einem europäischen Rechtsrahmen folgt, den die EU bereits wieder relativieren und vereinfachen musste. Gerade kleinere offene Volkswirtschaften wie die Schweiz sind auf flexible und wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen angewiesen.

3. Generelle Anmerkungen

Zu breiter Anwendungsbereich

Das NUFG sieht für die Sorgfaltspflichten eine Schwelle von 5'000 Vollzeitstellen und 1,5 Milliarden Franken Umsatz vor (Art. 4 Abs 1. Buchstabe a NUFG). Für die Nachhaltigkeitsberichterstattung gilt eine tiefere Schwelle von 1'000 Vollzeitstellen und 450 Millionen Franken Umsatz (Art. 9 Abs. 1 NUFG). Diese Schwellenwerte entsprechen zwar grosso modo der Omnibus-Richtlinie der EU. Wir warnen jedoch, dass schon geringe Korrekturen am Gegenvorschlag oder eine spätere Absenkung der Schwellenwerte zu einer erheblichen Ausweitung des Anwendungsbereichs führen würden.

Unverhältnismässiger Regulierungsaufbau

Das NUFG schafft mit der Eidgenössischen Revisions- und Nachhaltigkeitsaufsichtsbehörde (Art. 20 NUFG) eine neue staatliche Aufsichtsstruktur. Diese soll risikobasierte Überprüfungen vornehmen (Art. 23 NUFG), Verwaltungssanktionen von bis zu drei Prozent des weltweiten Umsatzes verhängen (Art. 31 NUFG) sowie ein öffentlich zugängliches Unternehmensverzeichnis führen (Art. 21 NUFG). Der Aufbau dieser Behörde ist mit erheblichen Anlaufkosten verbunden, die über Darlehen der Eidgenössischen Finanzverwaltung vorfinanziert werden müssen (Art. 43 NUFG). Die laufenden Kosten trägt primär die Wirtschaft durch Gebühren und Aufsichtsabgaben (Art. 36 NUFG).

Haftungsrisiken als Standortnachteil

Artikel 16 NUFG statuiert eine verschuldensabhängige Haftung für Schäden im Ausland bei Verletzung der Sorgfaltspflichten. Zwar besteht kein Haftungsdurchgriff auf Geschäftspartner (Art. 15 Abs. 2 NUFG) und die Verjährung beträgt fünf bzw. 20 Jahre (Art. 18 NUFG). Dennoch können allein die Möglichkeit von Klagen aus dem Ausland und die Pflicht zur Offenlegung von Beweismitteln (Art. 19 NUFG) zu einem erheblichen Reputations- und Prozessrisiko führen, welches ausländische Mitbewerber nicht in gleichem Mass tragen.

Berichtspflichten als Dauerbelastung

Die Kombination aus Sorgfaltspflichtenberichterstattung (Art. 7 NUFG), Nachhaltigkeitsbericht (Art. 9 ff. NUFG), obligatorischer externer Prüfung (Art. 13 NUFG), maschinenlesbaren Formaten (Art. 14 Abs. 2 NUFG) und zehnjähriger Aufbewahrungspflicht (Art. 14 Abs. 4 Bst. d NUFG) schafft einen komplexen, kostenintensiven Compliance-Apparat. Gerade für Unternehmen, die bereits EU-Regelungen einhalten müssen, entsteht ein doppelter Konformitätsdruck, solange keine formelle Gleichwertigkeitsanerkennung durch die EU besteht.

Unklare Reportingpflichten für KMU

Der Kanton Solothurn zählt zahlreiche Zulieferunternehmen der Medizinaltechnik-, Uhren- und Maschinenbaubranche. Für diese Unternehmen ist die Beziehung zu grossen Abnehmerinnen und Abnehmern im In- und Ausland existenziell. Positiv zu werten ist Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe h NUFG, wonach betroffene Grossunternehmen «angemessene Unterstützung» für KMU in der Aktivitätskette leisten müssen (Schulungen, finanzielle Unterstützung und ähnliches.). Dieser Ansatz entspricht der Omnibus-Richtlinie der EU. Wir fordern jedoch, dass der Begriff «angemessen» durch konkrete Mindestvorgaben präzisiert wird, damit KMU im Kanton Solothurn diese Unterstützung auch tatsächlich einfordern können.

Regulierungsalternativen

Wir weisen darauf hin, dass in der Schweiz und international bereits eine Vielzahl freiwilliger Programme existieren, die eine verantwortungsvolle Unternehmensführung fördern. Diese werden durch das NUFG weitgehend verdrängt statt gestärkt. Eine kluge Regulierung würde diese bestehenden Initiativen stärken und als Äquivalenz zu gesetzlichen Pflichten anerkennen, anstatt sie durch ein neues gesetzliches Regime zu verdrängen. Artikel 5 NUFG (Befreiung bei Einhaltung gleichwertiger Regelwerke) geht in die richtige Richtung, muss aber deutlich breiter ausgelegt und angewendet werden.

4. Anträge

Wir stellen folgende Anträge:

Zero Swiss finish

Ausrichtung am EU-Omnibus-Standard.

Evaluationsklausel

Das NUFG ist mit einer verbindlichen Evaluationsklausel zu versehen: Drei Jahre nach Inkrafttreten ist zu prüfen, ob die Äquivalenzanerkennung durch die EU erteilt worden ist, ob die Schwellenwerte dem tatsächlichen Regulierungsbedarf entsprechen und ob die Compliance-Kosten für KMU in einem vertretbaren Rahmen liegen. Falls die Äquivalenz nicht erteilt worden ist oder die KMU-Belastung unverhältnismässig hoch ist, soll der Bundesrat verpflichtet sein, dem Parlament Anpassungsvorschläge zu unterbreiten.

Artikel 5 NUFG (Befreiung bei gleichwertigen Regelwerken): Breite Auslegung der Befreiungsklausel

Die Befreiungsklausel muss so ausgestaltet werden, dass etablierte internationale Rahmenwerke (UN Global Compact, OECD-Leitsätze, ISO 26000, branchenspezifische Responsible Business Alliance Code of Conduct-Standards) explizit als gleichwertig anerkannt werden. Damit wird die Regulierungslast für Unternehmen reduziert, die bereits freiwillig Compliance betreiben.

Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe h NUFG (Präzisierung der Unterstützungspflicht von Grossunternehmen gegenüber KMU)

Wir fordern messbare Mindeststandards und die Einführung eines freiwilligen KMU-Standards analog dem Voluntary Standard for SMEs der EU sowie staatliche Unterstützungsmassnahmen wie Informationsplattformen, standardisierte Meldeformulare oder Beratungsangebote analog zum Corporate Social Responsibility-Bundesportal des SECO.

Artikel 7 Absatz 2 NUFG (Berichterstattungsrythmus)

Wir beantragen, den Berichterstattungsrythmus auf alle fünf Jahre anzupassen – entsprechend der Überwachungspflicht im EU-Recht. Jährliche Updates sollten nur bei wesentlichen Veränderungen der Risikolage erforderlich sein.

Artikel 9 und Artikel 11 NUFG (Nachhaltigkeitsberichterstattung)

Wir unterstützen eine Angleichung an die EU-Standards. Wir fordern jedoch, dass im Gegenzug die bestehenden Berichtspflichten des Obligationenrechts (OR) vollständig aufgehoben werden und keine parallelen Berichtspflichten bestehen bleiben.

Artikel 15 und Artikel 16 NUFG (Haftung)

Der Verordnungsentwurf enthält bereits eine Variante, die auf die allgemeinen OR-Bestimmungen verweist. Wir sprechen uns ausdrücklich für diese Variante aus und lehnen die kodifizierte Verschuldenshaftung nach Artikel 16 NUFG ab. Die OR-Bestimmungen reduzieren die Rechtsunsicherheit erheblich und der Standortnachteil einer eigenständigen Haftungsregelung wird vermieden.

Artikel 43 NUFG (Aufsichtsbehörde)

Wir lehnen die Schaffung einer neuen Aufsichtsbehörde auf Vorrat ab. Wir beantragen, die Aufsichtsfunktion in einer Aufbauphase der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA oder einer vergleichbaren Behörde zu übertragen, bis der effektive Regulierungsbedarf feststeht.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Sig.
Susanne Schaffner
Frau Landammann

Sig.
Yves Derendinger
Staatsschreiber